

Offener Brief eines betroffenen Klägers an alle:

10.11.2012

- * Versicherten mit einer Direktversicherung der betrieblichen Altersversorgung **sowie** an den
- * **Bundesparteitag der Piraten** und den Verursachern der rechts- und verfassungswidrigen Zwangsverbeitragung von Kapitaleistungen seit dem 01.01.2004 zur informativen Aufklärung.

zu der bisher **höchstrichterlich nicht entschiedenen Beitragsfreiheit** von Kapitaleistungen aus einer Direktversicherung der betrieblichen Altersversorgung nach den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zu 1 BvR 1660/08, 1 BvR 739/08, 1 BvR 2123/08 und 1 BvR 2657/09.

Antrag auf Beitragsfreiheit von Kapitaleistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung für pflichtversicherte Rentner nach der Gesetzesänderung zum GKV-Modernisierungsgesetz zu Artikel 1 Nr. 143, den §§ 229 und 237 SGB V vom 14.11.2003 – BGBl Teil I Nr. 55 ab S. 2190 (Seite 2229).

An alle noch Betroffenen, die über 10 Jahre Zwangsbeiträge an ihre gesetzliche Krankenkasse bezahlen sollen, könnten (müssten) folgende Ergebnisse aus einer umfangreichen Sachaufklärung und Tatsachenfeststellung nützlich sein und zu einer Beitragsfreiheit der rechtsverbindlich bei Vertragsabschluss vereinbarten Kapitalzahlung = Einmalzahlung (nicht gleich Versorgungsbezug) führen.

Da es in der Bundesrepublik Deutschland keine Sammelklagen gibt (warum eigentlich nicht?), muss jeder Betroffene selbst die Initiative ergreifen, u.a. durch einen Widerspruch bzw. einen Überprüfungsantrag seines letzten Bescheides an seine gesetzliche Krankenkasse nach § 44 SGB X:

„Rücknahme eines nicht begünstigenden Verwaltungsaktes“

Wer Hilfe braucht und in diesem Arbeitskreis (Musterstreitverfahren) mitarbeiten möchte, kann sich kostenlos anmelden unter:

hinass@unitybox.de

oder

gmg-geschaedigte@gmx.de

Die Programmkommission zum Bundesparteitag der Piraten am 24.11. und 25.11.2012 in Bochum sollte den Antrag von Ralf Krüdewagen mit der Nummer **PA 051** sorgfältig prüfen und dabei bedenken, dass ca. 6 Millionen **frustierte** Rentner bei den nächsten Wahlen eine Alternative zu den anderen Parteien suchen, die alle einen von ROT/GRÜN vorsätzlich organisierten Massenbetrug an ihrer Altersversorgung aus einer Direktversicherung durch die Gesetzesänderung vom 14.11.2003 zum GKV-Modernisierungsgesetz Artikel 1 Nr. 143 zu verkraften haben, der durch die:

1. Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen (inzwischen aufgelöst) durch ihre Rundschreiben,
2. gesetzlichen Krankenkassen durch ihre Bescheide und Widerspruchsbescheide,
3. untätigen Aufsichtsbehörden BMG, BVA und BMAS (Aufsichtsbehörde für das BSG),
4. Richter des 12. Senats durch ihre verfassungswidrigen Urteile unter massiver Mithilfe der Rechtsvertreter der Kläger, u.a. der VdK, SoVD, DGB, Verband „Die Führungskräfte“,

mal einfach so, unter Verletzung aller Rechtsvorschriften und Verfassungsrecht **legalisiert** werden sollte ! Was ist also geschehen?

Zunächst muss man wissen, wie die Gesetzesänderung zum GKV-Modernisierungsgesetz vom 14.11.2003 mit **25** Gesetzen und **8** Verordnungen zustande kam.

Darüber hat im Internet (Google) ein Ministerialrat im Bundeskanzleramt mit Angabe seiner Privatadresse ausführlich berichtet unter:

„Gesetzgebungsverfahren: Kaum nachvollziehbare Komplexität“

Jeder Leser kann sich selbst ein Bild darüber machen, was da abgelaufen ist – siehe Anlage 15!.

Im Ergebnis wurde den Betroffenen dann ein verfassungskonformes Gesetz zur Beitragspflicht von wiederkehrenden Leistungen (der Rente vergleichbare Einnahme) und Kapitalleistungen präsentiert:

1. das GMG zu Artikel 1 Nr. 143 – die gesetzliche Vorschrift - siehe Anlage 3
2. der § 229 SGB V – der Rente vergleichbare Einnahme - siehe Anlage 4
3. der § 237 SGB V - beitragspflichtige Einnahmen für Rentner - siehe Anlage 5
4. die Gesetzesbegründung zur BT-DS 15/1525, Nr. 143, Seite 139 und dem Hinweis auf ein BSG-Urteil vom 18.12.1984, das Aktenzeichen 12 RK 36/84 mit dem Leitsatz 2 und der Bitte des Gesetzgebers an die Bundesregierung wurde verschwiegen. - siehe Anlage 14

und der weiteren Absicht, über eine rechts- und verfassungswidrige Auslegung dieses Gesetzes durch alle Amtsträger und Sozialgerichte die vorsätzlich organisierte Zwangsverbeitragung zu legalisieren, denn der notwendige und erforderliche Anwendungsbefehl, die Normsetzung des Gesetzgebers, in den gesetzlichen Vorschriften zur Beitragspflicht blieb leider aus.

Ab Januar 2004 setzte dann eine fieberhafte Rechtfertigungspolitik ein mit dem Interview eines Lobbyisten der gesetzlichen Krankenkassen im FOCUS – siehe Anlage 16:

„Wir machen die Durchführungsbestimmungen“, wohl wissend, dass Straftatbestände berührt werden!

Als Unterstützung diente die **beigefügte** schriftliche Ausarbeitung über die Beitragsbemessung aus Versorgungsbezügen nach den Neuregelungen des GMG als **Rechtfertigung** für diesen **vorsätzlich** organisierten Massenbetrug an ca. 6 Millionen Betroffenen aus einer Direktversicherung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 27. Januar 2004 unter Punkt II:

„**Gleichbehandlung von laufenden und einmalig gezahlten Versorgungsbezügen**“ (Anlage 00).

Die Aussagen können keiner Rechtsvorschrift entnommen werden und entfalten damit auch keine Beitragspflicht für die rechtsverbindlich bei Vertragsabschluss vereinbarte Kapitalzahlung (Einmalzahlung) ohne Rentenwahlrecht, auch wenn das Rundschreiben der gesetzlichen Krankenkassen vom 12.02.2004 unter Punkt 2.7. Kapitalleistungen und Kapitalabfindungen (**siehe Anlage C**) etwas anderes vermittelt **und weiter:**

Die Interessenvertreter von betroffenen Versicherten (VdK, SoVD, DGB, Verband „Die Führungskräfte“) haben sich dann am 13.02.2004 mit den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenkassen (inzwischen aufgelöst) auf Musterstreitverfahren vor den Sozialgerichten eingelassen und

- * unbewusst nichts erreicht oder
- * bewusst nichts erreichen wollen,

und damit vor allem Ihre Mitglieder bitter enttäuscht, denn sie haben alle eingereichten Klagen vor den Sozialgerichten und auch die Verfassungsbeschwerden zur Beitragsfreiheit verloren, und damit unbewusst oder **bewusst** die organisierte Zwangsverbeitragung durch Lobbyisten der gesetzlichen Krankenkassen nicht verhindert und damit billigend in Kauf genommen.

Über den 12. Senat des Bundessozialgerichts sollte diese Zwangsverbeitragung legalisiert werden. Zwei erfolgreiche Verfassungsbeschwerden haben das bisher teilweise verhindert.

Die Aktenzeichen lauten:

| | |
|--|--|
| | Beschluss / Entscheidung vom: |
| AR - Az.: 1565/08 vom 05.03.2008 und 1 BvR 1660/08 | 28.09.2010, |
| AR - Az.: 5059/09 vom 30.07.2009 und 1 BvR 2657/09 | 03.11.2010 (leider nicht veröffentlicht) |

(Anmerkung zu 1 BvR 2657/09: Da der betriebliche Anteil bei Auszahlung unterhalb der **Geringfügigkeitsgrenze** lag – *Betrag geteilt durch 120 Monate* < = 127,75 € – wollte das BVerfG zur der rechtsverbindlich bei Vertragsabschluss vereinbarten Kapitalzahlung (Einmalzahlung) keine Entscheidung treffen, deshalb ist diese Rechtsfrage nach den gesetzlichen Vorschriften und nach Verfassungsrecht weiterhin noch offen).

Nach Auswertung aller Verfassungsbeschwerden zur Beitragspflicht / Beitragsfreiheit von Direktversicherungen in diesem Massenverfahren von ca. 6 Millionen Betroffenen ist festzustellen,

dass das Bundesverfassungsgericht nach den vorliegenden Rechtsvorschriften und dem Verfassungsrecht **richtig** Entscheidungen getroffen hat, obwohl alle Kläger nach Recht und Gesetz zur Entscheidung hätten angenommen werden müssen. Warum ist das nicht geschehen?

Die Richter am 12. Senat des BSG haben sich als Gesetzgeber betätigt und das Gesetz **erweitert** ausgelegt. Das gehört nicht zu ihren Aufgaben, da sie keine evidenten (nicht mehr vertretbaren) Rechts- und Grundrechtsverletzungen in ihren Entscheidungen ab 27.06.2006 (B 12 KR 36/06 B) über den 13.09.2006 (B 12 KR 1/06 R) bis zum 25.04.2012 (B 12 KR 26/10 R) festgestellt haben.

Diese Rechtsprechung des BSG

- * zum betrieblichen Bezug,
- * zur Typisierung,
- * zu der **von vornherein** rechtsverbindlich bei Vertragsabschluss vereinbarten Kapitalzahlung sowie
- * im Umgang mit der vereinbarten Deckungsrückstellung für Zivilangestellte bei den amerikanischen Streitkräften nach den Urteilen des SG Speyer S 13 KR 420/08 vom 02.12.2008 und des LSG Rheinland Pfalz L 5 KR 37/10 vom 07.10.2010 (beide nicht veröffentlicht – Versicherungsnehmer war die Bundesrepublik Deutschland),

muss man als chaotisch bezeichnen.

Diese **willkürlichen** Entscheidungen des Bundessozialgerichts an Recht und Gesetz vorbei sind im Rechtsstaat ein Skandal und sollten so nicht hingenommen werden.

Eine sachliche Berichterstattung auf dem Bundesparteitag der Piraten könnte ein Signal dazu in die richtige Richtung aussenden, ohne dabei **jung** gegen **alt** auszuspielen, denn alle sitzen in einem Boot!

Es hat schon die erste Konsequenz gegeben, siehe auch die Bitte einer verbitterten Frau Bodamer im Internetforum „**Direkt zur Kanzlerin**“, die Richter von ihren Aufgaben zu entbinden, weil sie den Aufgaben – aus ihrer Sicht – nicht gewachsen sind. Das ist inzwischen geschehen, denn zwei Richter sind nicht mehr für den 12. Senat tätig. Der jährliche Geschäftsverteilungsplan hat es möglich gemacht.

Leider ist das Bundesverfassungsgericht nach Recht und Gesetz an diese verfassungswidrigen BSG-Urteile gebunden, sofern die Kläger und ihre Rechtsvertreter die vorliegenden evidenten Rechts- und Grundrechtsverletzungen **bewusst** oder unbewusst nicht rügen. So geschehen in den Urteilen

- B 12 KR 25/05 R und B 12 KR 26/05 R vom 25.04.2007 sowie
- B 12 KR 6/06 R vom 12.12.2007 und B 12 KR 6/08 R vom 12.11.2008.

Hierin liegt zur Zeit das Dilemma für das Bundesverfassungsgericht und vor allem für die betroffenen Kläger bei Massenverfahren.

Durch eine Gesetzesänderung (Gesetzesanpassung) sollte das Bundesverfassungsgericht in Zukunft evidente Grundrechtsverletzungen auch dann prüfen dürfen, wenn Kläger und ihre Rechtsvertreter sie nicht rügen, weil sie diese nicht erkannt haben. Der Gesetzgeber sollte deshalb den Inhalt des Wortes evident mit Leben erfüllen, damit es nicht zum Spielball zwischen die Fronten gerät und damit weiterhin eine ungebremste willkürliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ermöglicht sowie das Korrektiv Bundesverfassungsgericht ausschaltet, so geschehen in den Beschlüssen zu 1 BvR 1924/07 und 1 BvR 739/08, eine Parallelentscheidung zu 1 BvR 1660/08.

Damit wird die Öffentliche Gewalt gegenüber Betroffenen nicht verhindert, sondern eher gefördert.

Jedenfalls hat das Bundesverfassungsgericht in zwei Verfassungsbeschwerden die vorliegende Zwangsbeitragspflicht zu einer einfachen Rechtsfrage teilweise gestoppt und die pauschale Beitragspflicht für alle Direktversicherungen nicht zugelassen.

Die zwei jetzt noch offenen Rechtsfragen nach Recht und Gesetz wollte oder durfte das Bundesverfassungsgericht nicht entscheiden, denn die Kläger hatten ja die massiven Rechts- und Grundrechtsverletzungen nicht gerügt und dann sind dem BVerfG die Hände gebunden.

An dieser Stelle sollten die Abgeordneten des Deutschen Bundestages über gesetzliche Nachbesserungen nachdenken, damit der Rechtsfrieden nicht weiter strapaziert wird, aus folgendem Grund:

Die Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung für pflichtversicherte Rentner nach der Gesetzesänderung vom 14.11.2003 ist bis heute gesetzlich **nicht** geregelt mit einer Ausnahme für die bei Vertragsabschluss rechtsverbindlich vereinbarte **wiederkehrende** Leistung (der Rente vergleichbare Einnahme nach § 229 SGB V), die vor Eintritt des Versicherungsfalles in eine Einmalzahlung umgewandelt wurde (werden konnte), nicht jedoch für die bei Vertragsabschluss rechtsverbindlich vereinbarte

Kapitalzahlung = (gleich) Einmalzahlung und damit

- * keine wiederkehrende Zahlung nach GMG Artikel 1 Nr. 143 und damit
- * keine der Rente vergleichbare Zahlung nach § 229 SGB V und damit
- * keine beitragspflichtige Einnahme nach § 237 SGB V und auch
- * kein Versorgungsbezug nach der Definition des Gesetzgebers
(siehe das BSG-Urteil 12 RK 36/84 vom 18.12.1984, u.a. den Leitsatz 2 und der Bitte des Gesetzgebers an die Bundesregierung auf Seite 15 - sowie dem Beschluss des BVerfG's zu 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 unter der Randnummer 8, zweiter Satz im Wortlaut (Anlage 7):

„Kapitalzahlungen aus betrieblichen Direktversicherungen können (es steht dort nicht „müssen“) den Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 SGB V gleichgestellt und damit der Beitragspflicht unterworfen werden“,

da u.a. der erforderliche und notwendige Anwendungsbefehl (Normsetzung des Gesetzgebers) in den gesetzlichen Vorschriften bei einem vom Bundesverfassungsgericht in 1 BvR 1660/08 festgestellten verfassungskonformen Gesetz bisher fehlt, den

- * keine Verwaltung,
- * keine Aufsichtsbehörde sowie
- * kein Sozialgericht

unter Beachtung von Artikel 20 (2) und (3) GG nachträglich erweitern bzw. ändern darf, siehe hierzu auch das LSG FB – Urteil vom 08.09.2005 zu L 4 KR 27/05 – Vorverfahren zu B 12 KR 25/05 R vom 25.04.2007 und zu 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 – zur Gewaltenteilung. Selbst das Bundesverfassungsgericht ist am Gesetzgebungsverfahren, u.a. nach Artikel 70ff des Grundgesetzes nicht beteiligt.

Das sind, nach meiner Rechtsauffassung, die entscheidungserheblichen Tatsachen, die (auch aus richterlicher Überzeugung) bei der Sachaufklärung und Tatsachenfeststellung nicht einfach unter den Tisch fallen dürfen (sollten).

Ergebnisse, Fazit:

Der Deutsche Bundestag hat am 08.03.2012 hierzu eingereichte Petitionen (u.a. 2-17-15-8272-029752) ohne Anhörung auf Empfehlung des Petitionsausschusses abgeschlossen und damit mitgeteilt, dass er am GKV-Modernisierungsgesetz zu Artikel 1 Nr. 143 sowie am § 229 SGB V und am § 237 SGB V zur Zeit nichts ändern will.

Frage:

Ist das verantwortungsvolle parlamentarische Prüfung nach Recht und Gesetz oder nur taktisches Kalkül (Willkür), um die eigene Fehlleistung zu vertuschen, wenn der 12. Senat des Bundessozialgerichts und

die gesetzlichen Krankenkassen weiterhin Zwangsbeiträge ohne Rechtsgrundlage zulassen bzw. erheben und die (nicht mehr vertretbaren) evidenten Rechts- und Grundrechtsverletzungen an jetzt noch ca. 3 Millionen betroffenen Rentnern nicht verhindern?

Widersprüche werden zur Zeit durch alle gesetzlichen Krankenkassen zögerlich bearbeitet und mit einer abgestimmten **Postwurfsendung** zurückgewiesen, ohne auf das Vorbringen im Einzelfall einzugehen,

und der Rechtsstaat lässt sie gewähren!

Die eingeschaltete Aufsichtsbehörde BVA holt Stellungnahmen von der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse ein und gibt sie **ungeprüft** an den (die) betroffenen Versicherten weiter.

Diese Praxis sollte im Interesse des Rechtsfriedens sofort beendet werden.

Meine Briefe an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 31.01.2012 und vom 31.03.2012 blieben leider unbeantwortet – nachzulesen im Internet (Google) unter:

„Direktversicherung: Petent schreibt an Bundestagspräsident Lammert (1) und Lammert (2)“.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss zu 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 auf eine Parallelentscheidung vom heutigen Tage unter der Randnummer 14, letzter Satz hingewiesen.

Unter diesem Datum ist aber kein weiteres Aktenzeichen veröffentlicht worden, denn das dort genannte Aktenzeichen 1 BvR 739/08 trägt den 06.09.2010 als Entscheidungsdatum.

Frage: „Was wird dort vom Bundesverfassungsgericht zurückgehalten und warum wurde auf eine Parallelentscheidung vom heutigen Tage hingewiesen?“

Das Bundessozialgericht hat in seinem Tätigkeitsbericht 2011 unter Punkt 2. „Beitragsrecht“ mitgeteilt, dass nicht regelmäßig wiederkehrende Kapitalleistungen aus einer als Direktversicherung nur insoweit der Beitragspflicht unterliegen, als die Zahlungen auf Prämien beruhen, die auf den Versicherungsvertrag für Zeiträume eingezahlt wurden, in denen der Arbeitgeber Versicherungsnehmer war.

Diese Aussage greift unter Beachtung von **§ 163 SGG** nur für die bei Vertragsabschluss rechtsverbindlich vereinbarte wiederkehrende Leistung (der Rente vergleichbare Einnahmen nach § 229 SGB V), nicht jedoch für die bei Vertragsabschluss rechtsverbindlich vereinbarte Kapitalzahlung.

Alle Verfassungsbeschwerden hätten deshalb beim Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung angenommen werden müssen. Warum ist es nicht geschehen?

Die Kläger und die Rechtsvertreter (VdK, SoVD, DGB, Verband „Die Führungskräfte“) haben diese massiven Rechts- und Grundrechtsverletzungen nicht gerügt.

Im Ergebnis konnte das Bundesverfassungsgericht nach Recht und Gesetz zu 1 BvR 1924/07 am 07.04.2008 und zu 1 BvR 739/08 am 06.09.2010 (Datum ?) nicht anders entscheiden, denn es ist an das Vorbringen der Vorinstanz gebunden, wenn die Kläger es nicht ausreichend rügen – ein Dilemma für das Bundesverfassungsgericht, und das Bundessozialgericht hat sich dabei **nicht an § 163 SGG** gehalten und damit u.a. **§ 4 (1)** und **§ 25** des DRiG verletzt mit dem Ergebnis, dass zwei Richter nicht mehr für den 12. Senat tätig sind. Sie waren nicht berechtigt, **von vornherein** bei Vertragsabschluss rechtsverbindlich vereinbarte Kapitalzahlungen der Beitragspflicht zu unterwerfen – siehe BVerfG zu 1 BvR 1924/07, u.a. in den Randnummern 12 und 19 aus **zitierten** BSG-Urteilen.

Durch diese Fehlleistung der Sozialverbände vor den Sozialgerichten im Rahmen der vereinbarten Musterstreitverfahren vom 13.02.2004 sollten aber jetzt nicht noch ca. 3 Millionen Betroffene von den gesetzlichen Krankenkassen gezwungen werden, ohne ausreichende Rechtsgrundlage, Zwangsbeiträge über 10 Jahre in Milliardenhöhe zu entrichten.#

Vor diesem Hintergrund wurde eine neue Klagerunde eröffnet, um die verfassungswidrige Auslegungsberechtigung durch alle Amtsträger und die anschließende Legalisierung der Zwangsverbeitragung durch das Bundessozialgericht (12. Senat) endlich zu beenden.

Hierzu sollten nach der notwendigen Rechtswegerschöpfung Verfassungsbeschwerden eingereicht werden gegen die vorliegenden (nicht mehr vertretbaren und unerträglich gewordenen) evidenten Grundrechtsverletzungen an jetzt noch ca. 3 Millionen betroffenen Rentnern, denn der (die)

1. Gesetzgeber,
2. gesetzlichen Krankenkassen,
3. Aufsichtsbehörden (BVA, BMG, BMAS (Dienstaufsicht für das BSG))
4. 12. Senat des Bundessozialgerichts

haben in ihren Entscheidungen (Petitionen, Bescheide, Widerspruchsbescheide, Aufsichtsbeschwerden, BSG-Urteile) nach dem Beschluss des BVerfG's zu 1 BvR 1660/08 den noch Betroffenen mitgeteilt, dass sie gegen die vorsätzlich organisierte Zwangsverbeitragung zu dem vom BVerfG festgestellten verfassungskonformen Gesetz zur Zeit keine Einwände haben, denn die pauschale Auslegungsberechtigung nach Artikel 80 (1) GG durch die Krankenkassen und das BSG nimmt damit **perverse** Züge an.

Diese Ausdehnung der Öffentlichen Gewalt auf wehrlose Betroffene sollte vor diesem Hintergrund so nicht akzeptiert werden, zumal die Rechtsweggarantie nach Artikel 19 (4) GG durch alle Amtsträger immer wieder massiv eingeschränkt wurde.

Das geht inzwischen soweit, dass Sozialgerichte sich weigern, Entscheidungen nach Recht und Gesetz zu treffen und als Begründung auf die **nicht** vorliegende **ständige** Rechtsprechung des BSG verweisen.

Die Betroffenen müssen abenteuerliche, jedem Recht widersprechende Gerichtsbescheide bzw. Urteile hinnehmen, weil Richter **nicht den Mut aufbringen** (bis auf wenige Ausnahmen – siehe beigefügte Anlage 37), gegen die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu entscheiden.

Politiker aller Parteien verschließen in ihren Antworten die Augen vor diesem, von ihnen selbst verursachtem, Chaos und ermutigen Lobbyisten und Richter so gar zu **strafbaren** Handlungen, so geschehen durch die Antwort der Techniker Krankenkasse an einen Versicherten vom 03.03.2006, „Die Krankenkassen und die Spitzenverbände der Krankenkassen sind berechtigt, die Gesetze anzuwenden und auszulegen“ – siehe Anlage 18.

Auf Nachfrage blieb die Techniker Krankenkasse die Antwort schuldig und die eingeschalteten Aufsichtsbehörden weigern sich tätig zu werden.

Den Gipfel der Verantwortungslosigkeit produzierten die Richter des 12. Senats des BSG im ersten Urteil zur Beitragsfreiheit/Beitragspflicht von Direktversicherungen in der **gesetzlichen** Krankenversicherung im Aktenzeichen B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 unter der Randnummer 9, letzter Satz im Wortlaut, ohne Bezug auf das BSG-Urteil 12 RK 36/84 vom 18.12.1984 zu nehmen:

*„Vielmehr waren beide Beklagten jeweils auch **ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung** berechtigt, Verwaltungsakte über die zu zahlenden Beiträge zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung zu erlassen (vgl dazu bereits Urteil des Senats vom 02.02.178, 12 RK 29/77).“*

Diese Aufforderung zum Rechtsbruch durch das Bundessozialgericht haben alle Amtsträger dankend angenommen, zuletzt der Petitionsausschuss in einem Schreiben vom 03.03.2011 an eine **Petentin** im Wortlaut, u.a. letzter Satz – siehe Anlage 32:

*„Als Folge dieser Entscheidung (**BVerfG zu 1 BvR 1660/08 und 1 BvR 739/08**) wurden die abschließenden Beratungen von Petitionen zur Beitragserhebung aus sog. betrieblichen Direktversicherungen vertagt. Die Entscheidung des BSG wird abgewartet, um die Erfordernisse gesetzgeberischer Initiativen abzuklären.“*

Mit dieser Mitteilung wird ganz offen die Gewaltenteilung nach dem Grundgesetz zu Artikel 20 (2) und (3) ausgehebelt, denn BSG-Urteile haben keine Bindungswirkung über den entschiedenen Fall hinaus, noch dazu bei einem verfassungskonformen Gesetz und zwei offenen Rechtsfragen!

Mit einer neuen Klagerunde unter nochmaliger Einschaltung der Aufsichtsbehörden, die sich bisher geweigert haben, tätig zu werden, werden die Rechts- und Grundrechtsverletzungen erneut auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Bundesparteitag der Piraten ist über den Stellv. Vorsitzenden, der Arbeitsgruppe 60+ sowie im Zusammenhang mit dem Antrag PA 051 vorinformiert und könnte jetzt mithelfen, durch eine sachlich konstruktive Veröffentlichung der Hintergründe nicht nur Wählerstimmen zu mobilisieren, sondern auch sein äußeres Erscheinungsbild wesentlich verbessern.

Alle Informationen aus einer umfangreichen Sachaufklärung und Tatsachenfeststellung im Rahmen der Rechtswegerschöpfung bis zum Bundesverfassungsgericht nach einem 5-jährigen Rechtsstreit eines Petenten stehen Ihnen bei Bedarf auf einer Dropbox zur Verfügung.

Weitere Informationen bekommen Sie im Internet (Google) unter:

<http://www.altersdiskriminierung.de/index.php>. Sehr informativ sind dabei folgende Artikel:
Zunächst bitte unter Volltextsuche **Direktversicherung** eingeben:

- 19.04.2012 Direktversicherung: Petent schreibt an Lammert (2)
- 02.03.2012 Direktversicherung: Petent schreibt an Lammert (1)
- 22.12.2011 Direktversicherung: Neue Petition eingereicht
- 20.09.2011 Direktversicherung: Rechtsstaat adieu?
- 19.09.2011 Direktversicherung: Juristische Spurensuche
- 26.08.2011 Direktversicherung: Licht am Ende des Tunnels

gez. Friedrich Preuß

.....

Auszug aus dem Anlagenverzeichnis 1 - 37

- 00. Schriftliche Ausarbeitung über die Beitragsbemessung aus Versorgungsbezügen vom 27.01.2004 (Seite 1 – 6) als Rechtfertigungsversuch einer Beitragspflicht unter Punkt II: „Gleichbehandlung von laufenden und einmalig gezahlten Versorgungsbezügen“,
- 03. das GMG zu Artikel 1 Nr. 143 – die gesetzliche Vorschrift,
- 04. der § 229 SGB V – der Rente vergleichbare Einnahme,
- 05. der § 237 SGB V - beitragspflichtige Einnahmen für Rentner,
- 06. BSG-Urteil 12 RK 36/84 vom 18.12.1984, Leitsatz 2 und Seite 15,
- 07. 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010, Randnummer 8, zweiter Satz,
- 14. die Gesetzesbegründung zur BT-DS 15/1525, Nr. 143, Seite 139 mit Hinweis auf ein BSG-Urteil vom 18.12.1984, das Aktenzeichen 12 RK 36/84 mit dem Leitsatz 2 und der Bitte des Gesetzgebers an die Bundesregierung wurde verschwiegen,
- 15. Gesetzgebungsverfahren: Kaum nachvollziehbare Komplexität,
- 16. Zusatzrente Kleines Schlupfloch,
- 18. Antwort der Techniker Krankenkasse zur Gesetzesauslegung ohne Rechtsgrundlage,
- 29. Internetinformation zum Ergebnis eines Betroffenen: Vergleich zum Az.: B 12 KR 20/10 R,
- 32. Der Petitionsausschuss antwortet am 03.03.2011 einer Petentin (Seite 1 + 2),
- 37. SG-Urteile gegen die ständige Rechtsprechung des BSG mit (x) gekennzeichnet,
- C.5 + 6** Rundschreiben der KK vom 12.02.2004, Punkt 2.7. Kapitaleistungen und Kapitalabfindungen.

Gesamtübersicht aller Anlagen einschließlich der Inhalte - abrufbar bei Bedarf

| | <u>Seite</u> |
|----------------------------------|--------------|
| Musterklage für alle Instanzen | 1 - 13 |
| Anlagenverzeichnis | 1 - 37 |
| Verzeichnis der Einzelanlagen | 1 - 28 |
| Verzeichnis der Einzelanlagen | 29 - 37.3 |
| Verzeichnis der weiteren Anlagen | 1 - 6.6 |
| Verzeichnis der weiteren Anlagen | A - F |
| Anlagenverzeichnis Rechtsstreit | 1 - 44 |
| Anlagenverzeichnis Rechtsstreit | 45 - 91.3 |